

# Information über die Niederschlagswassergebühr

## **Warum eine getrennte Abwassergebühr?**

Einerseits soll den Gedanken des hessischen Wassergesetzes folgend ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu verwerten oder zu versickern, andererseits soll das Verursacherprinzip stärker berücksichtigt werden, wonach die Kosten einer öffentlichen Einrichtung von denjenigen getragen werden sollen, die diese Kosten verursachen. Somit müssen die Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt erfasst und daraus die Gebühren errechnet werden. Es ist eine aufgeteilte Abwassergebühr zu erheben.

## **Welche Arten von Abwasser gibt es?**

Die Aufteilung der Abwassergebühren in Schmutzwassergebühren für häusliche und nicht häusliche Abwässer und Niederschlagswassergebühren sorgt für eine gerechtere Verteilung der Gebühren auf den einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Berechnung der Abwassergebühren wird zwischen 3 Abwasserarten unterschieden.

### **1. Häusliches Schmutzwasser**

Der Maßstab für diese Abwasserart bleibt der Frischwasserverbrauch. Als Frischwasserverbrauch gelten die aus dem öffentlichen Netz und anderen Anlagen bezogenen Wassermengen, die den Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisation) zugeführt werden. Sofern in einem Jahr Wassermengen nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, wird für diese keine Abwassergebühr erhoben.

### **2. Nicht häusliches Schmutzwasser**

Bei dieser Abwasserart wird neben dem Frischwasserverbrauch der Verschmutzungsgrad berücksichtigt, der durch Stichproben als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ermittelt wird.

### **3. Niederschlagswasser**

Der Gebührenmaßstab für diese Abwasserart ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche. Eine Gebühr ist nur für Flächen zu zahlen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Unerheblich ist hierbei, ob die Einleitung direkt vom Grundstück aus oder über andere Grundstücke erfolgt. Beispielsweise wird für eine befestigte Einfahrt, von der aufgrund ihrer Neigung Niederschlagswasser auf die Straße und von dort in die Kanalisation fließen kann, eine Gebühr erhoben. Bei den überbauten und befestigten Flächen gibt es Unterschiede, die bei der Gebührenberechnung beachtet werden. Dies geschieht durch die Zuordnung von Abflussbeiwerten gemäß DIN 1986. Durch die Abflussbeiwerte werden die Art der Versiegelung, die auftretenden Verdunstungsverluste (z. B. bei Kiesschütt-Flachdächern), die Speicherfähigkeit (z. B. bei ungepflasterten Wegen) und die Verzögerung, die beim Abfluss des Niederschlags, je nach Aufbau der versiegelten Fläche, entsteht, berücksichtigt.

## **Ermittlung der befestigten Flächen – Die Selbsterklärung**

Um die zu veranlagenden Flächen genau zu ermitteln, wird eine Selbsterklärung an den Grundstückseigentümer versandt. In der Erklärung sind von den Grundstückseigentümern folgende Angaben abzugeben:

### **1. Allgemeine Angaben**

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Gebührenkonten zu erleichtern. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur, Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstücks bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z. B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen, Parkflächen und Privatwegen gehören, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen. Als Kassenzeichen setzen Sie bitte die mit 20 beginnende Nummer der letzten Wasserabrechnung ein. Bei der Selbsterklärung sind die derzeitigen Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen. Änderungen sind uns grundsätzlich mitzuteilen.

### **2. Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen eingeleitet wird**

Hierunter sind bebaute und künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser den Abwasseranlagen direkt oder indirekt (z. B. durch Abfluss auf eine Straße, von der das Wasser in die Kanalisation gelangt) zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium ist, ob das Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann oder auf dem Grundstück verbleibt (z. B. versickert). Wir bitten Sie, auch hier zu beachten, dass in Ihrem Eigentum Flächen zu berücksichtigen sind, die keine direkte Verbindung zu dem Grundstück haben, diesem aber zuzuordnen sind.

### **3. Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen eingeleitet wird**

Bitte geben Sie die bebauten und künstlich befestigten Flächen an, von denen kein Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt und kennzeichnen diese Fläche. Für jede dieser Flächen ist die Art und Weise der Entwässerung zu vermerken (z. B. Gefälle zum Garten – Versickerung).

### **4. Regenwassernutzungsanlagen**

Sollten Sie eine Regenwassernutzungsanlage haben, kennzeichnen Sie bitte die Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird und vermerken die Nutzungsart, das Volumen und ob der Überlauf der Anlage in den Kanal fließt oder z. B. in den Garten.

### **Weitere Hinweise**

Wir bitten Sie, das umrandete Feld nicht auszufüllen, da es für Eintragungen der Gemeindeverwaltung vorgesehen ist. Auf Seite 2 der Erklärung ist eine Skizze anzufertigen, in die alle Maße für die Flächenermittlung einzutragen sind.

Die Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer ergibt sich aus unserer Entwässerungssatzung. Senden Sie bitte die Selbsterklärung innerhalb der angegebenen Frist zurück. Wird die Selbsterklärung für ein Grundstück nicht abgegeben, werden wir die gebührenpflichtigen Flächen anhand der Grundstücksgröße schätzen.

Wir hoffen, dass durch unsere Information deutlich geworden ist, dass wir eine möglichst hohe Gebührengerechtigkeit erreichen möchten. Wir bitten Sie als Grundstückseigentümer um eine konstruktive Zusammenarbeit.